

«Fintech-Bewilligung» Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ - Teilrevision

Erläuterungsbericht

15. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung.....	5
2 Regulierungsbedarf und Zielvorstellungen	5
3 Erläuterungen zum revidierten FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“	5
3.1 Ausgangslage.....	5
3.2 Allgemeiner Teil.....	6
3.3 Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung)	6
3.3.1 Risikoanalyse (Rz 148.1).....	6
3.3.2 Prüfstrategie (Rz 148.2–148.3)	6
3.3.3 Berichterstattung (Rz 148.4).....	6
3.3.4 Fristen (Rz 148.5–148.7).....	7
3.3.5 Nachprüfungen (Rz 148.8)	7
4 Auswirkungen, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einzelner Handlungsoptionen	7
5 Weiteres Vorgehen	7

Kernpunkte

Das Prüfwesen für Personen nach Art. 1b BankG lehnt sich an das Prüfwesen bei Banken und Effekthändler an. Dabei werden sowohl bei der Risikoanalyse als auch bei der Prüfstrategie die Erleichterungen für Institute mit Fintech-Bewilligung berücksichtigt.

Abkürzungsverzeichnis

BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 30. April 2014 über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
FIDLEG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzdienstleistungen (SR 950.1)
FINIG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute

1 Einleitung

Die Eidgenössischen Räte erliessen am 15. Juni 2018 zwei neue Gesetze: das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG). Im Anhang zum FINIG findet sich eine Änderung des Bankengesetzes (BankG, SR 952.0), die mit einem neuen Art. 1b eine neue Bewilligungskategorie schafft. Diese Bestimmung erlaubt es insbesondere Unternehmen mit Fintech-Geschäftsmodellen, die sich ausserhalb der Kerntätigkeit von Banken bewegen, unter bestimmten Voraussetzungen Publikumseinlagen bis maximal CHF 100 Mio. entgegenzunehmen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für die Personen nach Art. 1b BankG wurden vom Bundesrat in der Bankenverordnung (BankV, SR 952.02) konkretisiert. Die Detailanforderungen betreffend die aufsichtsrechtliche Prüfung sind durch die FINMA zu regeln. Die entsprechenden Anpassungen im FINMA Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ werden nachfolgend erläutert.

2 Regulierungsbedarf und Zielvorstellungen

Mit den Personen nach Art. 1b BankG wird ein neues Institut mit gegenüber Banken erleichterten Anforderungen geschaffen. Da es sich um ein prudenziell beaufsichtigtes Institut handelt, müssen die Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Prüfung geregelt werden.

3 Erläuterungen zum revidierten FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“

3.1 Ausgangslage

Die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG orientiert sich an der Prüfung von Banken und Effektenhändlern, die unter Beizug der von den Beaufsichtigten beauftragten Prüfgesellschaften wahrgenommen wird. Um das Prüfwesen im Bereich der Personen nach Art. 1b BankG angemessen abzubilden, werden im FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ weitere besondere Bestimmungen ergänzt, was eine Teilrevision des Rundschreibens zur Folge hat. Die besonderen Bestimmungen orientieren sich an den aktuellen Vorgaben für die Prüfung von Banken und Effektenhändlern und berücksichtigen dabei die vom Gesetzgeber vorgesehenen erleichterten Voraussetzungen für Personen nach Art. 1b BankG.

3.2 Allgemeiner Teil

Im allgemeinen Teil des Rundschreibens (Rz 1–78.1) sind keine Anpassungen vorgesehen.

3.3 Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung)

3.3.1 Risikoanalyse (Rz 148.1)

Die Vorgaben für die Risikoanalyse orientieren sich an den allgemeinen Bestimmungen sowie den Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effektenhändler. Die Berücksichtigung der erleichterten gesetzlichen Vorgaben für Personen nach Art. 1b BankG spiegelt sich im geringeren Umfang der Risikoanalyse, welche einen neuen Anhang zum Rundschreiben bildet, wider.

3.3.2 Prüfstrategie (Rz 148.2–148.3)

Bei den Prüfgebieten bzw. –feldern interne Organisation und internes Kontrollsystem, Informatik (IT), Einhaltung der Geldwäschereivorschriften, *Corporate Governance* auf Gruppenstufe, Risikomanagement und *Compliance* auf Gruppenstufe folgt die Prüfung von Fintech-Unternehmen bezüglich Prüftiefe und Periodizität den Bestimmungen für Banken und Effektenhändler.

Abweichend von den Bestimmungen über die Prüfstrategie bei Banken und Effektenhändlern muss bei den Personen nach Art. 1b BankG jährlich bestätigt werden, dass die Publikumseinlagen vorhanden sind (Rz 148.3). Dies weil die missbräuchliche Verwendung der Publikumseinlagen ein Hauptrisiko darstellt. Zudem kann die Prüfung ohne grossen Aufwand erfolgen, da sämtliche Publikumseinlagen in der Schweiz und getrennt von den eigenen Mitteln verwahrt werden müssen beziehungsweise, da auf die Ergebnisse der ordentlichen Revision nach Art. 727 OR abgestellt werden kann (Art. 14f Abs. 1 BankV).

3.3.3 Berichterstattung (Rz 148.4)

Die allgemeinen sowie besonderen Bestimmungen für Banken und Effektenhändler sehen vor, dass die Berichterstattung zukünftig den inhaltlichen Fokus auf die beim Beaufsichtigten vorhandenen Schwachstellen legt. Darüber hinaus bleiben weitere relevante Informationen, welche für die Aufsichtstätigkeit der FINMA relevant sind, Bestandteil der Berichterstattung.

3.3.4 Fristen (Rz 148.5–148.7)

Die Frist für die Einreichung der Prüfberichte betreffend die vorangegangene Intervention, wird auf 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres festgelegt.

Die Frist für die Einreichung der Risikoanalyse und Prüfstrategie wird auf 6 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres festgelegt.

3.3.5 Nachprüfungen (Rz 148.8)

Nachprüfungen sind weiterhin innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ablauf der gesetzten Frist vorzunehmen. Die Berichterstattung über die Nachprüfung orientiert sich an der festgesetzten Prüfkadenz gemäss Rz 148.2. Die FINMA behält sich vor, eine separate Bestätigung betreffend der Erledigung von Prüffeststellungen zu verlangen.

4 Auswirkungen, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einzelner Handlungsoptionen

Bei der Regelung des Prüfwesens für Institute mit Fintech-Bewilligung wurden die bereits bestehenden Regeln pragmatisch an die Anforderungen der Personen nach Art. 1b BankG angepasst. Die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit dieser Regeln ist aus der bisherigen Aufsichtspraxis bereits bekannt.

5 Weiteres Vorgehen

Die Ergänzungen zur Prüfung von Instituten mit Fintech-Bewilligung und damit das teilrevidierte Rundschreiben zum Prüfwesen sollen im Herbst 2019 in Kraft treten.